

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Verkauf, Lieferungen und Werkleistungen der Firma New.Office GmbH, 58636 Iserlohn

§1 Geltung der Bedingungen Die Angebote, Leistungen und Lieferungen der Firma New.Office GmbH, 58636 Iserlohn (nachstehend Verkäufer genannt) erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Bedingungen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie der Verkäufer schriftlich bestätigt. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers an den Käufer (als Käufer gilt auch der Besteller für die Ausführung aller Arten von Leistungen/Werkleistungen; z.B. Verkauf von Büromöbeln, Büroteppichen, Vorhängen, Hydrokulturen, Einzelanfertigungen, Beratungsleistungen).

§2 Vertragsabschluss In Prospekten, Anzeigen usw. enthaltene Angaben sind auch bzgl. der Preisangaben freibleibend und unverbindlich. Die zum Angebot gehörenden Unterlagen, Abbildungen, Zeichnungen usw. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. Der Verkäufer hat das Recht, bei Änderungen oder technischen Verbesserungen anstelle der bestellten Ware gleiche oder höherwertige Ware zu liefern. Druck-, Schreib- und Abbildungsfehler begründen keine Verbindlichkeit für den Verkäufer. An Kostenvoranschläge und schriftliche Angebote hält sich der Verkäufer 30 Kalendertage nach Erstellung- oder Übergabedatum gebunden. Erteilt der Käufer einen Auftrag, ist er an diesen nur 21 Kalender-Tage gebunden, sofern nicht der Verkäufer innerhalb der o.g. Frist die Annahme des Auftrags erklärt. Die Aufträge für Lieferungen und Leistungen (insbesondere Werkleistungen) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen Bestätigung des Verkäufers. Mündliche Abreden werden daher erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung verbindlich. Müssen am Erfüllungsort Zusatzarbeiten handwerklicher oder ähnlicher Art ausgeführt werden, um die Leistung einsatzfähig/verwertbar zu machen(funktionsgerecht und/oder optisch), willigt der Käufer darin ein, diese Arbeiten am Erfüllungsort durch Erfüllungsgehilfen und/oder Subunternehmer des Verkäufers ausführen zu lassen.

§3 Preise/Preisänderungen Die Preise schließen die gesetzliche Umsatzsteuer nicht ein. Dies gilt für Lieferungen an vorsteuerabzugsberechtigte Käufer (nachstehend ist vom Kaufpreis -unabhängig von der Art der Leistung- die Rede).Lieferungen zu einem Nettowert ab 100,00€ erfolgen innerhalb des Stadtgebiets von Iserlohn (=Gemeindegrenze) versand- und verpackungskostenfrei. Soweit zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem und/oder tatsächlichem Lieferdatum mehr als vier Monate liegen, gelten die zur Zeit der Lieferung oder Bereitstellung gültigen Listenpreise des Verkäufers. Haben sich nach Ablauf der Viermonatsfrist die vereinbarten Nettopreise um mehr als 10% erhöht, ist der Käufer berechtigt, unverzüglich den Rücktritt vom Vertrag schriftlich zu erklären (falls zwischenzeitlich eine Listenpreiserhöhung um mehr als 10% eingetreten ist).Beschränkt sich der Lieferumfang des Verkäufers auf eine Werkleistung oder Beratung, ist die Rechnung unverzüglich nach Rechnungsstellung ohne Skonto zahlbar. Der Verkäufer ist berechtigt, Schecks- und/oder Wechsel zurück zu weisen. Die Annahme von Schecks -und/oder Wechsel erfolgt in jedem Fall lediglich erfüllungshalber. Diskont-oder Wechselspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort fällig. Der Käufer ist zur Aufrechnung nur bei nicht bestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

§4 Lieferzeiten Eine Liefer- oder Leistungszeit sowie Fixtermine sind nur im Falle einer schriftlichen Bestätigung durch den Verkäufer verbindlich. Wird ein zugesagter Termin (d.h. kein Fixtermin) vom Verkäufer um mehr als zwei Wochen überschritten, ist der Käufer berechtigt schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf. Nach Ablauf der gesetzten Nachfrist wird der Vertrag für beide Seiten gegenstandslos, ohne dass Schadensersatzansprüche für den Käufer entstehen. Ist der Käufer Verbraucher (sog. Verbrauchsgüterkauf), wird diesem nach fruchtlosem Verstreichen der genannten Frist das Recht zum Rücktritt vom Vertrag eingeräumt. Ein Schadensersatzanspruch ist auch in diesem Fall ausgeschlossen. Wird die Leistung des Verkäufers ohne dessen Verschulden erschwert oder unmöglich gemacht (z.B. Leistungsstörungen des Vorlieferanten) ist der Verkäufer berechtigt, für die Dauer der Behinderung die Leistung hinauszuschieben oder vom Vertrag zurück zu treten. Im Gegenzug verpflichtet sich der Verkäufer im letztgenannten Fall des Rücktritts, den Vertragspartner unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit zu informieren und bereits gewährte Gegenleistungen des Vertragspartners unverzüglich zu erstatten. Im erstgenannten Fall des Hinausschiebens der Leistung ist der Käufer berechtigt, eine schriftliche Erklärung zu verlangen, ob der Verkäufer binnen einer angemessenen Frist von mindestens zwei Wochen liefern kann. Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Erklärung, ist auch der Käufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Schadensersatzansprüche des Käufers sind im Falle des Rücktritts ohne Rücksicht darauf ausgeschlossen, welche Seite den Rücktritt erklärt.

§5 Eigentumsvorbehalt Bis zur Erfüllung aller Forderungen, welche dem Verkäufer gegen den Käufer aus der Geschäftsverbindung zustehen, behält sich der Verkäufer das Eigentum an den Liefergegenständen vor (Kontokorrentvorbehalt). Ist der Käufer Verbraucher, beschränkt sich der Eigentumsvorbehalt auf alle Forderungen aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis. Dies gilt auch für Lieferungen von zum Einbau bestimmter Möbel, z.B. Schrank- und Trennwände, da diese mit dem Einbau nicht wesentliche Bestandteile des Gebäudes und somit des Grundstücks werden. Ein gesetzlicher Eigentumsverlust durch den Einbau steht dem Eigentumsvorbehalt daher nicht entgegen. Der Käufer darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie bei Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat der Käufer den Verkäufer unverzüglich davon zu unterrichten. Anfallende Kosten trägt der Käufer. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug mit dem Kaufpreis (§323BGB), unsachgemäßer Behandlung der Kaufsache, pflichtwidriger Weiterveräußerung oder sonstigen Pflichtverletzungen (§324BGB), ist der Verkäufer zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt und kann vom Käufer die unter Eigentumsvorbehalt stehende Sache unverzüglich heraus verlangen. Soweit Werkleistungen in den Betriebsräumen des Verkäufers erbracht werden, steht dem Verkäufer ein Unternehmerpfandrecht nach §647BGB zu.

§6 Gewährleistungen und Haftung Ist der Liefergegenstand mangelhaft im Sinne des §434 BGB oder treten innerhalb der Gewährleistungsfrist Herstellungs- und/oder Materialmängel auf, kann der Verkäufer nach seiner Wahl Ersatz liefern oder eine Nachbesserung vornehmen. Mehrere Nachbesserungen sind zulässig, sofern dies dem Käufer zumutbar ist. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate und beginnt mit dem Datum der Lieferung/ Abnahme/ Entgegennahme. Erkennbare Mängel (Offensichtlichkeit) müssen dem Verkäufer unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung/Abnahme/Entgegennahme schriftlich mitgeteilt werden. Ist der Kauf/Lieferung für beide Teile ein Handelsgeschäft, hat der Käufer die Ware/Leistung unverzüglich nach der Lieferung/Abnahme/Entgegennahme, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, diesen dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ein Verstoß gegen die vorstehenden Verpflichtungen schließt jedwede Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Verkäufer aus, da in diesem Fall die Ware als genehmigt gilt. Schlägt die Nachbesserung fehl oder ist die Ersatzlieferung wiederum mangelhaft, kann der Käufer nach seiner Wahl die Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) oder die Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Ein Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ist ausgeschlossen. Aus der Beratung können keine Ansprüche gegen den Verkäufer hergeleitet werden, sofern der Verkäufer nicht schriftlich die Haftung für die Beratung übernimmt. Im Übrigen gilt das Produkthaftungsgesetz in Verbindung mit evtl. von der Bundesministerin der Justiz erlassenen Rechtsverordnungen. Sofern mit der Leistung des Verkäufers eine (a)Beratung, (b) Planung oder eine (c) Aufmaß-Tätigkeit verbunden ist, um eine den Wünschen und Bedürfnissen des Käufers entsprechende Leistung erbringen zu können, trifft den Verkäufer keine Verantwortung, wenn sich nach Abschluss der Arbeiten (vgl. abisc) des Verkäufers Änderungen der Innenmaße der Räume usw. ergeben. Die Aufmaße usw., die vom Verkäufer seiner Ausführungszeichnung (oder einer vergleichbaren Urkunde) im Rahmen der Angebotsabgabe zugrundegelegt worden sind, sind vom Käufer vor dessen Auftragsvergabe zu prüfen. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, aus Verschulden bei Vertragsabschluss, aufgrund von Falschberatung sowie aus unerlaubter Handlung usw., sind sowohl gegen den Verkäufer als auch gegen seine Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt wurde. Eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verkäufers oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines seiner Erfüllungs-oder Verrichtungsgehilfen beruht, bleibt hiervon unberührt.

§7 Gerichtsstand Bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist, wenn der Käufer Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist, die Klage bei dem Gericht des Ortes zu erheben, an welchem der Verkäufer seinen Sitz hat. Der Verkäufer ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Käufers zu klagen.

§8 Salvatorische Klausel Sollten einzelne Bestimmungen der vorstehenden Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages unwirksam sein, so berührt dies die Gültigkeit des sonstigen Inhalts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder des Vertrages nicht. Die Parteien sind verpflichtet, an die Stelle der ungültigen Regelung eine solche zu setzen, welche dem am nächsten kommt, was sich die Parteien bei Vertragsschluss vorgestellt haben oder vorgestellt hätten, wenn sie die Unwirksamkeit gekannt hätten. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.